

Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler etc. (E. H.)

Er scheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 3619.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redacteur: Louis Jacobs, Hamburg. Commissions-Verlag und Inseraten-Aannahme: E. Jensen & Co., Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die Meisterprüfung.

(Aus „Mittheilungen des Bayer. Gewerbemuseums in Nürnberg.“)

(Fortsetzung.)

2. Da sich die Prüfungscommissionen sowohl durch die vorstehend angeführten Veranlassungen als auch durch Berücksichtigung mancher anderer Umstände genöthigt sehen, nur äußerst selten einen Candidaten durchfallen zu lassen, also auch der Mittelmäßigste durchkommt, so wird die ganze Prüfung zur leeren Formalität, die dessenungeachtet viel Zeit, Mühe und Geld kostet.

Die Prüfungscommission kann sich nicht entschlagen, auch auf die Privatverhältnisse des Candidaten gelegentlich Rücksicht zu nehmen. Man mag sich immerhin sagen, man habe bloß objectiv zu verfahren, nur die Fähigkeitsprobe zu beurtheilen — in der Praxis gestaltet sich die Sache doch anders. A. ist 40 Jahre alt; hat als Schreiner bei seinem Vater gelernt und nach dessen Tode das Geschäft im Namen seiner Mutter geführt. Seit 50 Jahren sind aber in der Werkstätte ausschließlich Kistchen für gewisse Fabriken gefertigt worden, welche unausgesetzt Beschäftigung gegeben haben. Nun wird die Mutter plötzlich todtfrank; dem Sohne, der im Gleichgange seiner Arbeit keine Zeit gehabt, nur an die Ersterkung der Meisterprüfung zu denken, kommt mit Schrecken der Gedanke, daß er nach dem Tode der Mutter nicht selbstständig fortarbeiten dürfe, er meldet sich also rasch zur Prüfung, um als Bewerber um die freierwerbende Concession auftreten zu können. Da Kistchen kein Meisterstück abgeben dürfen, so erhält er eine Aufgäbe, welche die gewöhnliche Tischlerfertigkeit erfordert. Einen Theil derselben macht er nach besten Kräften. Er nimmt indessen auch fremde Hülfe dabei in Anspruch und bei dem Aufzeigen des Meisterstückes wird von dem betreffenden Commissionsmitglied offen hierüber Mittheilung gemacht, so daß sich die Commission in die Lage versetzt sieht, das Stück für ungenügend zu erklären. Damit ist aber die ganze Zukunft des Mannes in Frage gestellt. Er ist verlobt mit einem Mädchen, das ihm einiges Vermögen zubringen wird; weil er erst nach einem Jahre wieder die Prüfung machen darf, so entgeht ihm die Concession der Mutter; die Fabriken, welche seit so langer Zeit feste Abnehmer waren, müssen ihre Aufträge anderweitig vergeben, die Heirathspläne zerfallen, und da man mit 40 Jahren schwer lernt, besonders wenn man dabei auf Erwerb arbeiten soll, so ist vorauszusetzen, daß er nach einem Jahre die Prüfung ebenfalls nicht glänzend bestehen wird. Und doch

hat ihn sein Artikel bisher genährt und wird ihn ferner nähren.

Wer vermag einen Stein auf die Commission zu werfen, wenn sie in Erwägung dieser Umstände, deren Kenntnisknahme sie sich nicht entziehen konnte, dem Candidaten zur Bervollständigung seines Stückes die Fertigung von einem Satz Kistchen aufgibt und, nachdem er diesen befreudigend geliefert und bei den auf sein Specialfach bezüglichen Fragen sich wohl bewandert gezeigt hat, ihm das Zeugniß der Befähigung ausstellt? Freilich ist es wahr, daß hierdurch die anderen Bewerber um die in Erledigung gekommene Concession beeinträchtigt werden; aber es ist wohl anzunehmen, daß wenigstens bei keinem derselben das künftige Lebensglück so auf dem Spiele steht, wie bei A.

Aus der großen Zahl ähnlicher Beispiele führe ich nur noch eines an. J. ist über 50 Jahre alt, hat als Schreiner gelernt, war lange Zeit Soldat, trieb nachher einen kleinen Victualienhandel, auf den er anfänglich wurde und sich verheirathete, befaßte sich dann mit Spiegelbelegen, das er aber, da er quecksilberkrank wurde, wieder aufgeben mußte und beschäftigte sich nun, um einen nothdürftigen Lebensunterhalt zu gewinnen, mit der Verfertigung von kleinen Feldspiegelrahmen, das Duzend zu 5 bis 6 Pfennigen, wozu er das Holz zu geben hat. Als Geselle kann er in einer fremden Schreinerwerkstätte nicht arbeiten, denn er hat den größten Theil des Geschäftes vergessen, auch wohl nur auf Rahmen gelernt; übrigens kann er auch keine ärmliche Wohnung nicht verlassen, denn seine Frau ist bettlägerig und an beiden Beinen gelähmt; die abfallenden Hobelspähne darf er nicht verlieren, sie liefern ihm Beheizung. Da er nun aber mit Hobelbank und anderem Schreinergeräth in eigener Wohnung arbeitet, ohne Meisterrecht zu haben, so wird er als Pflücker verfolgt und es bleibt keine Hülfe, als daß er sich um eine Concession bewirbt, wozu er natürlich vorher die Meisterprüfung zu machen hat. Daß dieselbe ungenügend ausfällt, läßt sich annehmen, aber wer könnte unmenschlich genug sein, bei so bewandten Umständen das Zeugniß zu versagen? Können wir aber die Prüfung bei solchen Vorkommnissen anders betrachten, als eine bloße Formlichkeit?

Wenden wir uns unter 1000 Fällen ein Candidat wegen zu großer Nichtbefähigung zurückgewiesen wird, ist es dieses Einen wegen rathlich, daß man den übrigen 999, welche bei den verschiedensten Befähigungsgraden die Prüfung passieren, so große Opfer an Zeit, Mühe und Geld anlegt? Es wäre eine interessante Aufgabe, zu ermitteln, wie

viele oder vielmehr wie wenige Candidaten nur seit den letzten 6 Jahren bei den verschiedenen Prüfungscommissionen des Königreichs durchgefallen sind; nach meiner Erfahrung dürften es nur sehr wenige sein; je geringer aber die Zahl ist, desto klarer ist erwiesen, daß die Prüfungen nur eine Formlichkeit sind, an welche sich kein praktischer Nutzen knüpft.

Wahrlich, Leuchs hat Recht, wenn er als das größte Unglück bezeichnet, daß man unpaßliche Vorschriften nicht hält, weil sie dadurch in ihrer wahren Natur nicht erkannt werden. Wollten Prüfungscommissionen streng nach Wort und Sinn der Instruction verfahren, so würde vielleicht kaum ein Viertel der Candidaten passieren können; das müßte Aufsehen machen und in einer oder der anderen Weise zur Abhülfe drängen. Daß die Prüfungscommissionen sich den Verhältnissen anbequemen, darüber wird man ihnen kaum einen Vorwurf machen können; was ich bereits darüber erörtert habe, stellt gewiß die Ueberzeugung fest, daß sie dazu genöthigt sind. Außerdem kommt aber noch ein anderer Grund in Betracht.

3. Die Prüfungscommissionen der verschiedenen Orte haben verschiedenen Maßstab der Anforderungen.

Dieses Bedenken kann zwar gegen jede Gattung von Prüfungscommissionen erhoben werden, im vorliegenden Falle aber hat dasselbe wegen besonderer Organisationseigenheiten auch besonderes Gewicht. Daß es unmöglich ist, die Anforderungen anders, als in der allgemeinen Weise, wie es die Vollzugsinstruction thut, zu bezeichnen, ist klar; jede Commission legt sich aber diese Bestimmung nach individueller Ansicht und örtlicher Nothwendigkeit anders aus. Auch an ein und demselben Orte kann eine Verschiedenheit des Maßstabes bei den verschiedenen Gewerben bestehen; das Tünchergewerbe nimmt es vielleicht strenger, als die Schuhmacher oder Schreiner etc. Nehmen wir nun an, eine Prüfungscommission stelle ihre Anforderungen in geeigneter Höhe und lasse nachsichtslos Jeden durchfallen, der nicht genügt, was wird die Folge sein? Da es aus guten Gründen dem Candidaten freisteht, sich prüfen zu lassen, wo er will, so wird der, welcher sich nicht recht fest fühlt, diese Commission meiden und sich an einen Ort wenden, wo ihm die Prüfung weniger schwer gemacht wird, oder auch wohl, wo sie ihm billiger zu stehen kommt. Hat der Handwerksbursche sonst tagelangen Umweg gemacht, um die schöne Handchrift eines wirthenden Beamten in seinem Wanderbuche zu haben, warum sollte er in einer so wichtigen Sache eine Reise von 10—20 Stunden scheuen? Die Prüfungs-

zeugnisse aller Commissionen haben aber durchaus die gleiche gesetzliche Geltung; ist die Befähigung ausgesprochen, so kann Niemand fragen, in welchem Grade sie erwiesen ist, und selbst die besonderen lobenswerten Bemerkungen, welche das Gesetz bei ausgezeichneten Leistungen gestattet, geben keinen Maßstab, denn manches Stück wird vielleicht an einem Orte bloß als gewöhnlich befriedigend angesehen, was man an einem anderen der besonderen Erwähnung für würdig erachtet. — Vor 1853, als noch die Ertheilung von Graduationen üblich war, stellten sich die Uebelstände noch schärfer, aber immerhin wird man zugeben müssen, daß der erwähnte Umstand auch bei der jetzigen Einrichtung nicht nur von Einfluß auf das Wirken der Commission ist, sondern auch eine Ungerechtigkeit in Bezug auf strenger oder leichter Geprüfte mit sich führt.

(Schluß folgt.)

Zur Arbeiterchutzfrage.

Die Beschlüsse, welche die Arbeiterschutz-Commission des Reichstages, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung, gefaßt hat, sind folgende:

§ 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Vom 1. April 1890 ab ist diese Beschäftigung nur Kindern zu gestatten, welche das dreizehnte Lebensjahr vollendet und ihrer landesgesetzlichen Schulpflicht genügt haben. Bis zu diesem Zeitpunkte dürfen Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Aufbereitungsanstalten, Brüchen oder Gruben, auf Werften in dem Betriebe von Mühlen, Walz- und Hammerwerken, in Metall- und Steinblechereien, sowie das Tragen von Lasten durch Arbeiterinnen bei Hochbauten und auf Bauhöfen ist untersagt.

§ 136a. In Fabriken dürfen Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, desgleichen in der Nachtzeit von 9 1/2 Uhr Abends bis 5 1/2 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis 11 Uhr Abends unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit 14 Stunden nicht überschreitet. Der Antrag ist schriftlich an die Ortsbehörde zu richten und muß den Grund der beabsichtigten Ausdehnung, das Maß derselben und den Zeitraum, für welchen sie stattfinden soll, angeben. Trägt die Ortsbehörde die Ansicht, daß die Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiterinnen Bedenken, die beabsichtigte Ausdehnung der Arbeitszeit überhanpt oder in dem bezeichneten Umfang zu gestatten, so hat sie dies dem Arbeitgeber binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung vor Ablauf von drei Tagen nach Erhaltung der Anzeige nicht, so gilt die beantragte Erlaubnis für ertheilt. Wegen der gesundheitlichen oder sittlichen Verletzung der Arbeiterinnen steht die Beschwerde an der vorgelegten Behörde zu. Zur Beteiligung an der Arbeit während der verlängerten Arbeitszeit darf keine Arbeiterin gezwungen werden. Wie weit die Arbeit die Ortsbehörde hat dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 136b) monatlich ein Verzeichnis der Fälle, in welchen sie Erlaubnis zur Verlängerung der Arbeitszeit ertheilt, einzureichen.

Am Sonnabend und an Vorabenden von Festtagen dürfen Kinder und Arbeiterinnen nachmittags nach 4 Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu betreiben haben, dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Fabriken, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist für Trennung der Geschlechter nach Möglichkeit zu sorgen. Wenn Arbeiter und Arbeiterinnen in einem Räume arbeiten, müssen für Ventilation entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Durch Verbot des Bundesrats werden diejenigen Arbeitsbedingungen bestimmt, in welchen Schwangere nicht arbeiten dürfen.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unterwärtigen Falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft: 1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln; 2. Gewerbetreibende, welche dem § 135, 137, 137a oder der auf Grund der §§ 132, 133a getroffenen Verfügung zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter Beschäftigungen geben; 3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im § 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs gültig

oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt; 4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt. Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Casse zu.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105—133 finden auf Gefäßfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 134—139b finden entsprechende Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kräfte (Dampf, Wind, Wasser, Gas, heiße Luft, Electricität u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Ausgenommen sind diejenigen Werkstätten, in welchen nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird, oder in welchen ausschließlich Mitglieder der Familie des Arbeitgebers beschäftigt werden. In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115—119, 135—139b, 152 und 153 auf den Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Saisinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Arbeiterinnen und Kinder dürfen in Anlagen der im Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nöthigen Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellectuelle Entwicklung der Kinder geregelt wird.

2. An die verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten, eine, insbesondere durch unpassende Befragung von Arbeitern und Arbeitgeber zu bewirkende Erörterung darüber zu veranstalten, inwieweit gesetzliche Maßregeln gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken notwendig und ausführbar sind, um das Ergebnis dem Reichstage mitzutheilen.

Diese gewünschten Abänderungen sind nur sehr gering gegenüber den bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und werden eine wesentliche Besserung nicht bezwecken.

Bereine und Versammlungen.

Dresden. Am 11. Mai fand hier eine öffentliche Tischlerversammlung statt, zu welcher die Herren Pfanntuch (Cassel), Meiß (Cöln) und Martienßen (Altona) als Referenten angezogen waren. Herr Pfanntuch sprach über den materiellen und sittlichen Werth der gewerkschaftlichen Organisationen. Derselbe sei durch den Streikverbot des Ministers v. Puttkamer sehr erschwert. Die Zahl der Arbeitslosen nehme zu; bereits ein Fünftel der Arbeiter sei arbeitslos, und wenn das so fortgehe, werde bald die Hälfte arbeitslos sein. Die letzten Wahlen seien eine Niederlage für die Arbeiterpartei gewesen, und darum sei es doppelt Pflicht der großen Städte, Besserung zu schaffen, denn der letzte Kampf um Besserstellung liege nicht auf gewerkschaftlichem Gebiete. Was man vielfach erlangen, wird im Laufe der Zeit durch den Capitalismus wieder illusorisch gemacht. Nachdem der Redner noch an verschiedenen Beispielen ausgeführt, wie schlecht die Lage der Arbeiter stehe und welche Mittel geeignet seien, dieselbe zu bessern, forderte er am Schluß seines Vortrages auf, welche Pflicht besonders die großen Städte haben. Hierauf nahm Herr Meiß das Wort, welcher über Socialreformgesetzgebung sprach und zunächst anführte, wie traurig es sei, daß bei den diesmaligen Wahlen so viele Arbeiter gegen ihr Interesse gestimmt haben. Viele allerdings mit blutendem Herzen und nur gezwungen. Redner bespricht die Innungsgesetze, wobei er besonders den Befähigungsnachweis angreift und aus seiner Erfahrung im Gewerbeleben feststellt, daß der größte Theil der Lehrlinge erst nach Beendigung der Lehrzeit etwas Dementsüßliches lerne. Weiter bespricht Redner das Arbeiterschutzgesetz und erklärt, daß, wenn man in Deutschland freies Vereinsrecht hätte, der Kern aus der Schale sich zur herrlichsten Blüthe entwickelt hätte. Aufklärung müßte überall geschaffen werden und hierzu gehöre Geduld, viel Geduld. Der geschichtliche Entwicklungsproceß habe uns dahin gebracht, wo wir stehen, und er werde uns auch weiterführen. Mit den Worten „Also hatten wir aus!“ schloß der Redner seinen ebenfalls mit großem Beifall ausgenommenen Vortrag. Hierzu werden von den Herren Oswald Brandenburg und Pfanntuch noch sechs interessante Ausführungen, speciell über die Gewerkschaftsbewegung seit 1848 und die socialen Verhältnisse der Arbeiter, gebracht. Herr Martienßen sprach hierauf in längerer Rede eingehend über den Streik in Hamburg-Altona und betonte, daß derselbe alle Aussicht auf günstigen Erfolg habe. Trotz alledem solle man den Zuzug selbst nach strenger Beendigung fernhalten, weil die Zuzugenen veranlassen, daß die Meister glauben, ihr Wort nicht halten zu müssen. Redner erwähnt dann noch des Solidaritätsgedankens der Arbeiter von Altona-Hamburg, erklärt dies im Einzelnen und wünscht so die Solidarität aller Städte. Hierauf wird eine Resolution, welche die Zustimmung der Versammelten mit den Ausführungen der Redner ausdrückt, einstimmig angenommen.

Ueber das am 24. März erfolgte Verbot des Fachvereins der Tischler in Mannheim geht uns von dort nachstehende Mittheilung zu: Die Gründe des Verbots sind folgende: 1. In Erwägung, daß die Vorstände des Schreinerfachvereins dahier, Max Korb und August

Neumann, in jüngster Zeit wegen Verbreitung verbotener Druckschriften, welche sie bei den Mitgliedern des Vereins circuliren ließen, durch Urtheil Großherzog. Strafkammer dahier zu einer Gefängnißstrafe von je drei Wochen verurtheilt worden sind; 2) in Erwägung, daß bei M. Korb auch eine größere Anzahl Exemplare der Festschrift von A. Bebel bei dem vierten Stiftungsfeste des Fachvereins der Tischler in Dresden aufgefunden worden ist, die wegen der darin zu Tage tretenden Bestrebungen unterm 11. Februar d. J. von dieserseits verboten worden ist, welches Verbot inzwischen mit Bescheid der Reichscommission vom 17. März bestätigt worden ist; 3) in Erwägung, daß sowohl die Vorstände, wie auch eine große Zahl Mitglieder der socialdemokratischen Partei angehören; 4) daß verbotene socialistische Zeitungen, wie die „Süddeutsche Post“, „Rheinisches Wochenblatt“ und „Deutsches Wochenblatt“, für den Verein gehalten wurden; 5) daß socialdemokratische Agitatoren wie Klob und Häusler in den Vereinsversammlungen als Redner aufgetreten sind; 6) in Erwägung, daß auch der Verein für die Wahl des Socialdemokraten Dreesbach zum Reichstage eingetreten ist und in einer Versammlung der Wahltag Dreesbachs als unser Sieg bezeichnet wurde; 7) in Erwägung, daß sich hiernach der Schreinerfachverein als ein Verein darstellt, welcher die Förderung socialdemokratischer, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen bezweckt, auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 11. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie verfügt: Der Fachverein der Schreiner in Mannheim ist verboten. — Ich erlaube mir auf diese Gründe etwas näher einzugehen. 1) Wir hatten hier schon lange das Bedürfnis, uns eine Bibliothek zu gründen, da aber die meisten Collegen sich gegen eine Vereinsbibliothek aussprachen, so unternahm Colleague Neumann auf seine eigene Rechnung eine Privatbibliothek. Ich stellte dieser Bibliothek mehrere Broschüren zur Verfügung, darunter auch eine: Neben der Abgeordneten Kaiser und Bebel bei Gelegenheit der Verhandlung über die Verlängerung des Socialistengesetzes, ohne jedoch zu wissen, daß dieselbe verboten ist. 2) Die Festschrift Bebel's wurde erst nach der Beschlagnahme verboten. 3) Die angeführten Zeitungen haben wir schon seit dem Jahre 1885 nicht mehr gehalten und zur selbigen Zeit waren sie nicht verboten. 4) Zur Zeit des Streikes 1884 hat Herr Klob hier eine Versammlung abgehalten, was man doch heute nicht mehr als Grund geltend machen kann. 5) Allerdings haben mehrere Mitglieder Stimmsettel für den socialdemokratischen Candidaten vertheilt, aber man kann doch außerhalb des Vereins sein, was man will. M. K.

Neunte ordentliche Generalversammlung der Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

Am dritten Sitzungstage wurde in der Weiterberatung der Statutenabänderungsanträge fortgefahren, nachdem die Versammlung zur Vorberatung der Abänderungsanträge zu den §§ 6—9, 11—14 und 19 eine fünfjährige Commission gewählt, sowie mehrere weniger wichtige Angelegenheiten erledigt hatte. Zu § 3 wurde angenommen, daß Personen, welche zwei oder mehr Krankencassen angehören, keine Aufnahme finden. Personen, welche bereits einer Krankencasse angehören, oder nach Eintritt in die Casse einer anderen Casse beitreten, können nur der zweiten Casse angehören. Ueber die §§ 6, 9, 11, 14 und 17 sind die zahlreich hierzu gestellten Abänderungsanträge, welche sämmtlich die Annahme des gesetzlich erforderlichen Reservesfonds bezwecken, fand eine längere Zeit in Anspruch nehmende Generaldebatte statt. Dem § 7 A, welcher als § 8 numerirt wird, ist noch die Bestimmung zugesügt, daß wegen Zahlungsausfalls ausgeschlossene Mitglieder bei ihrer wieder bewirkten Aufnahme doppeltes Eintrittsgeld, sowie die restirenden Beiträge und etwaige nicht gezahlte Strafen nachzuzahlen haben.

Glückwunsch-Schreiben waren eingegangen aus Mannheim, Rathenow, Berlin und Bremen; letzteres in launiger Form.

Am vierten und fünften Sitzungstage beschäftigte sich die Versammlung hauptsächlich mit den oben benannten Paragraphen und den hierzu gestellten Anträgen, welche sämmtlich einer Commission zur Vorberatung überwiesen waren. Wie wir schon in der vorigen Nummer unseres Blattes erwähnt haben, unterlassen wir auch hier wieder, mit Rücksicht auf das später erscheinende Protocoll, die Vorschläge der Commission, sowie die von den einzelnen Delegirten und seitens des Vorstandes und Ausschusses gemachten Gegenvorschläge mitzutheilen, und beschränken uns darauf, nur die aus den Beratungen hervorgegangenen wichtigsten Bestimmungen hier anzuführen.

Bei § 9 wird bestimmt, daß jedes Mitglied erst nach 26-wöchentlicher Mitgliedschaft Anrecht auf die volle Unterstützung hat; bei Erkrankung innerhalb der 26 Wochen wird nur die gesetzliche Mindestleistung gezahlt. Zu § 11 wird das Eintrittsgeld festgesetzt für die 1. Cl. mit M. 0.50, 2. Cl. M. 1.50, 3. Cl. M. 2.00, 4. Cl. M. 3.00.

Zu § 14 hatte der Vorstand beantragt, die Unterstützungssätze in dem Verhältnis 1:30 festzusetzen, während die Commission den Vorschlag machte, das Verhältnis 1:31 festzusetzen. Der Antrag der Commission wurde angenommen, was zur Folge hatte, daß eine Subcommission eingesetzt wurde zur Festsetzung der Unterstützungssätze.

Nach den Vorschlägen dieser Commission wurden folgende Unterstützungssätze bezw. Wochenbeiträge angenommen:

Table with 2 columns: Beitrag (Contribution) and Unterstützung (Support). Rows list amounts for different categories like 'täglich' (daily) and 'wöchentlich' (weekly).

Das Sterbegeld (§ 19) wird für das Mitglied, welches bereits ein Jahr der Casse angehört, für die 1. Cl. auf M. 43.75, 2. Cl. M. 70, 3. Cl. M. 78.75, 4. Cl. M. 96.25 festgesetzt...

In den letzten Sitzungstagen faßte die Generalversammlung noch folgende Beschlüsse:

- 1) die Amtsperiode des Vorstandes erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2) die Kündigung der besoldeten Bureaubeamten kann nur durch die Generalversammlung oder durch den Vorstand im Einverständnis mit dem Ausschuss erfolgen;
3) der Vorsitzende und der Hauptcassirer, bezw. deren Stellvertreter, vertreten die Casse gerichtlich und außergerichtlich;
4) der Ausschuss hat sich 14 Tage nach stattgefundener Generalversammlung zu constituieren;
5) der Vorstand hat mindestens jeden Monat über den Stand der Casse und sonstige wichtige Vorkommnisse an den Ausschuss zu berichten...

Abgelehnt wurden sämtliche Anträge, die eine anderweitige Festsetzung der Tagelöhner der Delegirten bezweckten.

Bei der Wahl des Ortes für den Sitz des Ausschusses wurde Frankfurt a. M. mit 33 Stimmen, gegen 21 Stimmen, die auf Berlin, und 10 Stimmen, die auf Braunschweig fielen, wiedergewählt.

Die seither functionirenden Beamten wurden für ihre bis dahin bekleideten Posten wiedergewählt; außerdem zur Vervollständigung des Bureaus Herr Paulsen aus Dresden neugewählt.

Beschlossen wurde noch: Das also revidirte Statut tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Nach Vollzug der üblichen Formalitäten erklärte der Vorsitzende die 9. ordentliche Generalversammlung für geschlossen.

Am Schluß unserer Mittheilungen stehend, können wir nicht unterlassen, zu sagen, daß wir hoffen und wünschen, die in der stattgefundenen Generalversammlung gefaßten Beschlüsse mögen der Casse zur ferneren gedeihlichen Entwicklung gereichen!

Im Anschluß an die am Mittwoch, den 11. Mai, Abends 6 Uhr, verlagte Generalversammlung der Krankencasse fand am selbigen Abend die ordentliche Generalversammlung der Frauen-Sterbecasse für die Frauen der Mitglieder der Central-Krankencasse der Tischer Deutschlands statt. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes constatirt die günstige Einnahme der Casse; dieselbe hat im vergangenen Jahre einen Ueberschuß von 72 pCt. gemacht. Die Mitgliederzahl ist von 250 im ersten Jahr auf gegenwärtig 1500 gestiegen. Die beantragte Decharge wird dem Cassirer Gramm einstimmig ertheilt. Sämtliche gestellten Statutenänderungsanträge wurden abgelehnt. Dieselben bezweckten, den Eintritt in die Casse, statt wie bisher bis zum 40., bis zum 45. Lebensjahre zu gestatten, auch sollte das Sterbegeld bei eintretendem Sterbefall im ersten Halbjahr der Mitgliedschaft von M. 37.50 auf M. 50 und das volle Sterbegeld von M. 75 auf M. 100 erhöht werden.

Bermischtes.

Maurer-Congress. Vom 25. bis 28. April tagte in Bremen ein Congress der deutschen Maurer. Anwesend waren 75 Delegirte, welche 62 Städte vertraten. Die beiden ersten Verhandlungstage wurden durch den Bericht der Agitations-Commission und die Organfrage ausgefüllt und nach längeren Debatten der in Hamburg erscheinende 'Neue Bauhandwerker' als officielles Organ der deutschen Maurer bestimmt. Die Rechnungsführung

der Agitations-Commission wurde nach stattgefundener Prüfung ordnungsmäßig befunden. Am letzten Verhandlungstage wurden aus den drei Städten Altona, Leipzig und Hannover fünf Vertrauensmänner gewählt, welche eintretende Streitigkeiten zu schlichten haben. Ferner behält die Agitations-Commission auch ferner ihren Sitz in Hamburg. Alle schwebenden und in Aussicht stehenden Strifes werden der letzteren zur Behandlung überwiesen, ebenso alle auf Arbeitseinstellung u. s. w. Bezug habenden Anträge zur Berücksichtigung empfohlen. Nachdem nach die Accordarbeit allseitig entschiedene Beurtheilung gefunden und die Ausarbeitung eines Normalstatuts für die Wanderunterstützung angeregt worden war, kam als letzter Gegenstand der Tagesordnung die Wichtigkeit eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsgesetzes zur Sprache. Der Referent, welcher diesen höchst wichtigen Punkt eingehend behandelte, schlug folgende, einstimmig angenommene Resolution vor:

In Erwägung, daß bei den in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten geltenden Vereins- und Versammlungsgesetzen eine ebenso verschiedene Behandlung der Rechtspflege in Hinsicht auf die Bewegungsfreiheit der Vereine stattfindet und in einem Staate das verbietet, was in einem anderen erlaubt ist; in weiterer Erwägung, daß bei der durch die heutige Produktionsweise bedingten Freizügigkeit und Gewerbefreiheit den Arbeitern die Coalitionsfreiheit als notwendige Existenzbedingung gewährt werden muß, beschließt der Congress, die Agitations-Commission zu beauftragen, an zuständiger Stelle eine diesbezügliche Denkschrift zur Verantwortung eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsgesetzes einzureichen.

Zurückgabe beschlagnahmter Sachen. Wie das 'Schwäb. Wochenbl.' mittheilt, hat der am 5. Mai behauptete Vorsitzende der Central-Strifecommision, Carl Kloss, am 12. Mai sämtliche beschlagnahmten Sachen vom Königl. Amtsgericht wieder zugestellt erhalten.

Polizeiliche Maßnahmen gegen die Fachvereine. Wie uns aus München mitgeteilt wird, ist der dortige Fachverein der Schreiner auf Grund des Socialistengesetzes am 13. Mai aufgelöst. Sämtliches Inventar ist beschlagnahmt.

Die Fachvereine der Tischer haben sich einer ganz besonderen Aufmerksamkeit seitens der Behörden zu erfreuen. So erfahren wir aus Erfurt, daß der dortige Fachverein geschlossen ist und sieben Vorstandemitglieder zu je M. 30 Strafe verurtheilt wurden. Ferner ist in Eberfeld die Zahlstelle für den Verband verboten. Näheres hierüber ist uns noch nicht bekannt.

Zur Verwendung des Leimes. Es ist bekannt, daß die Wirkung des Leimes dann eine große ist, wenn er heiß zur Verwendung kommt, daß er aber durch oftmaliges Heißmachen an Bindekraft einbüßt. Um heißen Leim zu erzielen, empfiehlt es sich, das Wasser des die Leimpflanze beim Kochen umgebenden Gefäßes mit etwas Salz zu versetzen, da es dann nicht eher sieden wird, als bis es ziemlich bedeutend über seinen Kochpunkt hinaus erhitzt wurde, wodurch also eine höhere Temperatur als bei Verwendung reinen Wassers erzielt wird.

(Wochenchr. des Czernowitzer Gew. Ver.) Schleifen feiner Arbeitsstahl. Bisher wird beim Schleifen von Werkzeugen, deren Schärfe großer Feinheit bedarf, stets Öl zu Hilfe genommen. Da aber jedes Öl allmählich verdickt, so hat diese Methode den Nachtheil, daß der Schleifstein schmierig und schmutzig wird. Diesen Uebelstand zu vermeiden, wird neuerdings vorgeschlagen, das Öl beim Schleifen durch eine Mischung aus Glycerin und Alkohol zu ersetzen. Bei Werkzeugen mit kleiner Arbeitsfläche kann man reines Glycerin verwenden. Für Hobelmesser und andere Schneid- oder Stemmwerkzeuge mit größerer Schneidfläche nimmt man zweckmäßiger eine Mischung aus 3 Theilen Glycerin und 1 Theil Alkohol.

Imitirte Rußbaum-Fourniere aus Buchenholz. Jg. Großmann sen. schreibt in der 'Wiener Möbelhalle': 'Durch eine neu construirte Fourniermesser-maschine, welche ich mir zu beschaffen mußte, ist es mir nun gelungen, das Buchenholz derart zu messern, daß die Faserstruktur desselben deutlich hervortritt, und das nunmehr Buchenfourniere, welche nach meiner Art geschnitten sind, ganz gut für Möbel billigeren Genres verwendet werden können, wenn dieselben gut und schön nachbaumfarbig gebeizt und polirt wurden. Solche Fourniere sind eine gelungene Imitation für Rußbaumfourniere, stellen sich kaum halb so hoch im Preise als diese, und zweifle ich nicht, daß dieser neue Artikel Anklang findet, denn es ist durch denselben abermals ein Fortschritt erzielt, um jene Sorte von Möbeln zu erzeugen, welche man heute für den Export verlangt.'

Rußbaum-Imitation. Eine genaue Nachahmung des Schwarz-Wallnuzholzes kann man sogar aus schlechtem Nichtenholze auf folgende Weise machen: Man mischt nämlich 1 Theil Extract von Wallnuzholzrinde mit 6 Theilen Wasser und überzieht das Holz mit dieser Lösung. Wenn der Ueberzug halb trocken ist, so muß eine Lösung von doppeltchromsaurem Kali eingerieben werden, und das Aussehen wie von Wallnuzholz ist dann gewonnen.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischer und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (G. S.)

Bekanntmachungen der Haupt-Cassirer. Trotz der wiederholten Bekanntmachungen und Trost dem sämtliche Restanten schriftlich gemahnt wurden,

fehlen heute, den 17. Mai, noch die Abrechnungen von Brühl bei Ebn, Creznach, Dülken, Eilenstedt a/S., Flörsheim, Geisenheim, Hettstädt, Jever, Johannegeorgstadt, Kapsdorf, Künzelsau, Lauscha, Mezingen, Rauheim, Neufang, Nieder-Beerbach, Nieder-Wöllstadt, Rosenheim, Rüdesheim, Stierstadt, Sulzbach, Taucha b/L., Trotha, Markranstädt, weshalb wir ihnen diesen Platz hier auf der 'Ehren'-Tafel anweisen.

Zuschüsse für Rechnung des zweiten Quartals erhielten ferner in der Zeit vom 5. bis 16. Mai die Verwaltungsstellen: Carlruhe M. 400, Holtmarsdorf 200, Nippes 100, Pflödingen 65, Ludenbühl 50, Heidesheim 50, Gelnhausen 50, Gelsenkirchen 100, Waltershausen 100, Finthen 100, Gaisburg 80, Werbau 50, Mariendorf 35, Oberstadt 50, Brenzlau 60, Minden i/S. 100, Neue Neustadt-Magdeburg 100, Langendiebach 150, Kall 200, Leipzig III 80, Neustadt i/S. 50, Aue 20, Walbau 50, Nimpar 50, Kristel 50, Aßheim 60, Ballendar 100, Rinheim 100, Gannstatt 250, Westhofen 100, Kerschau 50, Mülheim a/D. 50, Biertheim 50, Hennes 50, Deuben 100, Hippoldshausen 150, Hafloch 100, Neuschönfeld 100, Kleinhausen 70, Blankenburg 50, Burgdorf 30, Steinheim a/M. 50, Hohenmölsen 70, Gröbgingen 100, Siebenlehn 100, Dickendorf 100, Brieg 100. Summa M. 4270.

Krankengeld durch die Hauptcasse. erhielten ferner die Mitglieder: Krieger in Bochum M. 8.16, Beckmann in Enger 46.10, Gilberg in Dierreienberg 24.50, Hahn in Penzlin (incl. Sterbegeld) 75.20, Ugel in Delshütz 23.20, Köcher in Marienberg 26.54, Alt in Jagersleben 23.20, Rasper in Rimmersath 24.50, Keller in Leisnig 12.25, Klug in Dahl 24.50, Bahr in Burgwedel 10, Tischeflog in Neustadt i/W. 12.25, Meinel in Brunnöbbera 23.20, Becker in Stäffurt 12.25, Kettenuß in Troisdorf 12.25, Halle in Canth 24.50, Kühn in Hahleben 12.25, Weidner in Boizenburg 11.60, Bussemeier in Lemgo 65.33, Klesper in Stertrabe 12.25, Haberland in Bitterfeld 12.25, Hochkopper in Neuenahr 28, Rieger in Unna 42, Mübner in Lauban 42, Unger in Sommerfeld 91, Schreiber in Blumenthal 16.33, Schlaf in Wöhwinkel 28, Klantmann in Schwaan 28, Kramer in Kitzingen 14, Gerl in Uffhausen 23.33, Voigt in Frankfurt a/D. 14, Schneider in Canth 14, Bischoff in Bachra 28, Blohm in Rethen 28, Krüger in Güsten 21, Schmidt in Kesselheim 30.33, Fehr in Leutkirch 16.33, Lehmann in Pödelbach (incl. Sterbegeld) 84.66, Groß in Euerlein 28, Lange in Greifswald 51.50, Madronitsch in Straßdorf 17.50, Michels in Kehrigh 35, Gied in Hornbach 43.75, Peterien in Habersleben 35, Matthei in Wittlich (war im Krankenhaus) 354.50, Proste in Rösmitz 17.50, Freitag in Nevißes 17.50, Theurig in Güsten 17.50. Summa M. 1653.01.

Ueberschüsse für Rechnung des zweiten Quartals sandten ferner ein die Verwaltungsstellen: Mainz M. 400, Ronsdorf 135, Bischofsheim 100, Rodau 50, Müschwitz 41.94, Gannau 30, Oberriet 50, Bayreuth 200, Kiel 250, Chemnitz 400, Bremerhafen 60, Weiterstadt 50, Rhendt 145, Bonn 150.12, Keutlingen 60, Neufang 50, Wernigerode 50, Kofenheim 100, Gröllwitz 150, Neustadt a/S. 100, Vorsbach 60, Tullingen 15.45, Wörth 50, Mülheim a. d. Ruhr 50, Hamburg IV 250, Altenburg 200, Würzen 100, Neundorf 20, Hamburg III 100, Dresden A 200, Zwickau 50, Wörmlich 50, Fürstenwalde 50, Aplerbeck 25, Weisenheim 100, Nachen 100, Silitansträßen 100, Kleinzschocher 100, Nieder-Erlenbach 60, Ebn a/Rh. 300, Wollenbüttel 50, Frankfurt a/M. 800, Brandenburg 200, Köstritz 40, Künzelsau 40, Echeh 75, Hamburg IV 100, Hamburg III 100, Kiel 400, Berlin C 300, Mülheim a/Rhein 200, Halle 200, Pieschen 65, Freiberg i/S. 70, Dppeln 60, Eudenburg 50. Summa M. 7302.51.

Zu ca. vierzehn Tagen wird das ausführliche Protocoll der Dresdener Generalversammlung erscheinen. Dasselbe wird zum Preise von 10 M. excl. Porto ausgegeben, und eruchen wir die Interessenten, Bestellungen möglichst sofort zu machen, damit die Höhe der Auflage festgestellt werden kann.

In der Jahresabrechnung haben wir alle diejenigen Orte mit einem * bezeichnet, welche im vergangenen Jahre die Rücklage für den Reservefonds nicht beschaffen konnten. Mit dieser Bezeichnung soll unsererseits den betreffenden Orten durchaus kein Vorwurf treffen, wie einige derselben annehmen. Wir sind hierzu um so weniger veranlaßt, da wir sehr gut wissen, daß an mehreren dieser Orte sich Landeskrankenhäuser, auch Universitätskliniken u. s. w. befinden, die wegen ihrer besseren ärztlichen Hülfen viel von erkrankten Mitgliedern anderer Verwaltungsstellen aufgesucht werden. Durch die Zahlung der Unterstützungsgelder an diese Mitglieder haben aber selbstverständlich die Zahlstellen anderen gegenüber vielfach bedeutend mehr Ausgabe als Einnahme. Es könnte deshalb ein Vorwurf, wenn er wirklich als solcher gelten sollte, diese Verwaltungsstellen am allerwenigsten treffen. Wir betrachten hiermit alle hierauf bezüglichen Reclamationen für erledigt.

H. Gramm. C. Seine.

Briefkasten.

Alschaffenburg, M. Gegen Einsendung von 20 M können Sie ein Protocoll vom Geraer Congreg erhalten. Die zweite Frage müssen wir mit Nein beantworten.
Cottbus, Sch. Reizzeuge jeder Qualität liefert Carl Traiser, Reizzeugfabrik in Darmstadt. Auch versendet die Firma illustrierte Preislisten franco.
München, N. Obwohl die Sache schon längst geregelt ist, werden wir dennoch ihren Wunsch in nächster Nummer erfüllen.

Anzeigen.

Sterbe-Tafel

der Central-Franken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

- Nr. 2933. W. G. Nübel, Zimmermann, geb. 4. 1. 50, gest. 18. 4. 87 zu Hedershausen an Tuberculose.
Nr. 9970. S. Vrechsgott, Drechsler, geb. 20. 1. 63, gest. 25. 4. 87 zu Hamburg an Schwindstucht.
Nr. 18457. M. Würster, Dreher, geb. 25. 1. 57, gest. 27. 4. 87 zu Hamburg an Schwindstucht.
Nr. 118789. J. Neuschling, Photograph, gest. 19. 4. 87 zu Gießen.
Nr. 6531. S. Winnecker, Arbeiter, geb. 3. 8. 53, gest. 29. 4. 87 zu Gießen an Lungenentzündung.
Nr. 59988. A. Bortmann, Tischler, geb. 19. 12. 67, gest. 17. 4. 87 zu Penig an Lungentarrh.
Nr. 83618. S. Lühmann, Arbeiter, geb. 27. 6. 62, gest. 23. 4. 87 zu Lüneburg an Brusttarrh.
Nr. 78833. J. Busch, Tischler, geb. 9. 5. 60, gest. 27. 4. 87 zu Düren an Lungenleiden.
Nr. 16913. M. Kufen, Tischler, geb. 14. 10. 51, gest. 1. 5. 87 zu Berlin A an Lungenstucht.
Nr. 112158. S. Schöbe, Drechsler, geb. 23. 7. 52, gest. 1. 5. 87 zu Berlin A an Lungenstucht.
Nr. 9592. F. Kraus, Schreiner, geb. 30. 9. 43, gest. 3. 5. 87 zu Gaisburg an Lungenstucht.
Nr. 11393. G. Barth, Drechsler, geb. 1. 2. 48, gest. 5. 5. 87 zu Leipzig III am Schlaganfall.
Nr. 6597. C. Dinger, geb. 1. 4. 66, gest. 8. 4. 87 zu Chemnitz an Scharlachleber.
Nr. 4412. F. Vögelspader, Lackirer, geb. 8. 1. 47, gest. 30. 4. 87 zu Carlsruhe an Magenleiden.
Nr. 95965. M. Schreiber, Bierbrauer, geb. 12. 9. 54, gest. 1. 5. 87 zu Carlsruhe an Lungenstucht.
Nr. 27044. V. Haberlecker, Schuhmacher, geb. 2. 10. 49, gest. 6. 5. 87 zu Münden an Lungenentzündung.
Nr. 23826. C. Götner, geb. 29. 6. 51, gest. 27. 4. 87 zu Pöhlitz an Herzlähmung.
Nr. 85015. M. Matthei, Stellmacher, geb. 10. 7. 57, gest. 7. 5. 87 zu Wüllich an Schwindstucht.
Nr. 24291. J. Zirin, Schlosser, geb. 13. 7. 58, gest. 5. 5. 87 zu Gera an Lungenstucht.
Nr. 7210. M. Kufen, Antreiber, geb. 16. 3. 47, gest. 10. 5. 87 zu Degg an Rückenmarkleiden.
Nr. 32027. J. Lehmann, Schreiner, geb. 31. 10. 61, gest. 9. 5. 87 zu Fiedelbach an Lungenentzündung.
Nr. 5132. J. Maurer, Drechsler, geb. 29. 3. 67, gest. 27. 4. 87 zu Nürnberg an Lungenentzündung.
Nr. 2071. M. Meixner, Monteur, geb. 29. 1. 46, gest. 1. 4. 87 zu Braunschweig an Magenleiden.
Nr. 566. S. Loding, Tischler, geb. 5. 11. 47, gest. 7. 5. 87 zu Braunschweig an Brustentzündung.

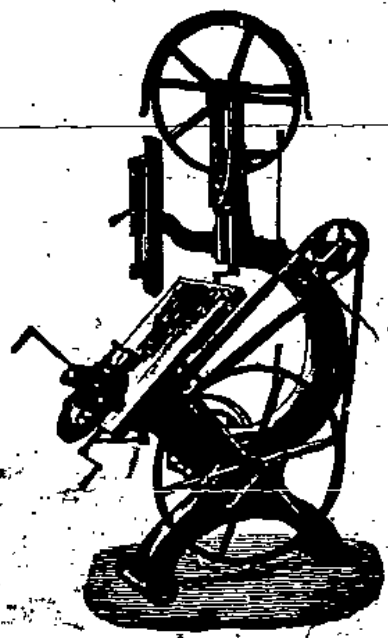
Mannheim.

Nachdem in Folge Schließung unseres Vereins uns die Gelegenheit genommen ist, den hier zureichenden Kollegen hülfreiche Dienste zu leisten, empfehlen wir denselben auf das Nachdrücklichste die Herberge 'Guthaus' zur weissen Jagd', Lic. T. 1, Nr. 9, woselbst für aufmerksamste Bedienung bei billigen Preisen bestens gesorgt ist.

Mit collegialischem Gruß Die Schreiner Mannheims.

Deutscher Tischlerverband.

Den erwerbsfähigen Kollegen zur Nachricht, daß sich hier eine Zehntelle für den Verband Deutscher Tischler gebildet hat. F. Schürmer, Bevollmächtigter, Rankenstraße 19. G. Langt, Cassier, Wandraße 42. Herberge und Zehntelbuchweis. In jeder Tageszeit befinden sich Kassenbücher 233. Die reisenden Kollegen werden ersucht, sich dem anzuschließen. Correspondenzen sind an den Bevollmächtigten zu richten.



Anton & Söhne, Flensburg. Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

Specialitäten:

Universal-Holzarbeiter- und Bandsägen neuesten Systems, mit schräggestehender Arbeitsspindel. Specialmaschinen für Bau- und Möbeltischler, Stellmacher, Küfer und Holzbearbeitungs-Fabriken. Holzwollmaschinen. Transmissionen.

Neueste praktische Gesimskehhlobel mit Verstellung der Maulweite.

Premiirt mit der silbernen Medaille, Königsberg i. Pr.; von dem Ausschusse der Ausstellung des Gewerbevereins in Karlsruhe als vorzüglich anerkannt.

Deutscher Tischlerverband.

Die von verschiedenen Seiten erfolgte Anfrage, ob bei Wiederaufnahme früherer Verbandsmitglieder außer dem erhöhten Beitrittsgeld auch noch frühere Beitragreste nachgezahlt werden müssen, ist mit 'Nein' zu beantworten, dahingegen sind Verbindlichkeiten anderer Art, also etwa Rückzahlung zu viel erhaltener Reiseunterstützung oder Substitutionsmittel, Rechtschug (bei gewonnenen Processen) zu regeln, bevor die Wiederaufnahme erfolgen kann. Jedenfalls sind aber alle Wiederaufgenommenen in Bezug auf Carenzzeit für Unterstützungsberichtigung als Neueintretende zu betrachten.

Die Reiseunterstützungsauszahlung werden ersucht, die Reiselegitimationen mit dem Ortsstempel zu versehen, damit Fälschungen verhindert werden, und zwar ist der Stempel statt der handschriftlichen Eintragung des Ortsnamens an dessen Stelle zu drucken.

Trotzdem im Absatz 3 der Vorschriften für Reiseunterstützungsgeld-Empfänger und Auszahler (i. Mitgliedsbuch) ausdrücklich gesagt wird: 'Die oben links auf der Legitimation einzutragende Nummer ist für den betreffenden Reisenden laufend einzutragen, so daß die erst bei der Abreise auszustellende Legitimation die Nr. 1, die folgende Nr. 2 u. s. f. erhält', tragen verschiedene Aussteller doch die Nummern für den Ort laufend ein, so daß Legitimationen, welche Nr. 1 tragen sollten, mit '13', '14' u. s. w. numerirt waren.

Wir richten deshalb speciell an die Localbeamten die Bitte, die Vorschriften aufmerksam zu lesen und präcis einzuhalten, da sonst der Zweck dieser Vorschriften, eine genaue Controle herbeizuführen, nicht erreicht wird.

Mit Gruß und Handschlag

Für den Vorstand: Carl Kloss, Vorsitzender.

Central-Franken- und Sterbecasse der Tischler u. s. w.

Zentrale Verwaltungsstelle München. Sonntag, 22. Mai 1887, Nachmittags 3 Uhr.

Quartalsversammlung

im Saale der 'Lade', Holzstraße 3 rückwärts. Tagesordnung:

- 1. Rechenschaftsbericht für erstes Quartal 1887 und Jahresabschluss der Hauptcasse.
2. Berichterstattung über die Generalversammlung in Dresden.
3. Innere Cassenangelegenheiten.

Nach Schluß der Tagesordnung: Versammlung der Mitglieder des Sanitätsverbandes obiger Casse und Berichterstattung der Delegationen.

Die Ortsverwaltung.

Im Auftrage meiner Kollegen sage ich den Dresdener Kollegen sowie unserm Wirth und Gahgeber, Herrn Chr. Zell, für die gute Aufnahme während der Dauer der Generalversammlung unseren herzlichsten Dank. A. F. Berbe, Hannover.

Aufforderung.

Ich ersuche den Tischler Gustav Knoll, mir seine Adresse mitzutheilen. Carl Fischer, Tischler, in Lehe b. Bremerhaven, Geeststraße 8.

Ein junger Mann, welcher in der Buchführung bewandert ist, sowie die Fabrication von Jalousien und Rolläden erlernt hat, findet dauernde Stellung in einer Jalousie-Fabrik. Adresse nebst Gehaltsansprüchen in der Expedition d. Bl. niederzulegen.

Ein Tischler- oder Glasergehülfe, welcher mit Holzbearbeitungsmaschinen umzugehen weiß, wird sofort gesucht. Adressen sind in der Expedition dieser Zeitung niederzulegen.

Rolläden

auf Leinwand und Rolläden mit Lichtöffnungen durch Stahlbandblättchen (geleglich geschliffen) empfiehlt

Gustav Trommler, Schmolln S. A.

Preis-Courant zu Diensten!

Stuhlfluchtrohr

empfehlen zu Fabrikpreisen in Postcolli von 9 Pfd. franco gegen Nachnahme, sowie seinen krausen Rohrabfall zum Polstern per 100 Pfd. zu M. 50 und M. 60.

Heinrich Freese in Kiel.

Adolf Schönherr,

Kautschukstempelfabrik,

Dresden-N., Sechsstraße Nr. 11,

empfehlen Automaten (Taschen-Selbstfärber) M. 1.20, Uhrkapsel- und Victoriastempel M. 2.30, Verloques, Medaillons M. 1.50, Federhalter und Bleistiftstempel M. 1.50, Datumstempel neuester Construction mit massiven Kautschukrädern M. 8.

Als Specialität empfehle Medaillons mit Stempel und Photographie von Lassalle, Bebel, Liebknecht, Kayser u. s. w., vernickelt per Stück M. 1.50, bei Abnahme von 6 Stück M. 1.30, verguldet Stück M. 2.

Preis und Musterabdruck sende auf Wunsch franco. Bei kleineren Bestellungen bitte den Betrag nebst 20 M für Porto in Briefmarken einzusenden.

Asphalt-Parquetböden

in Eichen- und Buchenholz ausgeführt, sind unbedingt trocken, warm, reinlich, dauerhaft, bedürfen nie einer Reparatur und übernehmen die Ausführung unter Garantie.

Dachpappe

zum Unterlegen von Schiefer- und Schettdächern, zur Vermeidung von Luftzug, Einfliegen von Ruß, Funken und Staub, liefern in Rollen von 10 Quadratmeter zu 16 M pro Quadratmeter

Aug. Martenstein & Josseaux, Dffenbach am Main.

Leder. Specialität: Gepresstes Möbelleder, elegant, unverwüsthlich, für Speise-tessel, Divans in Rinds- und Bockleder. Dessin in allen Stilen. Gustav Friedrich, Wien, I., Bäckerstrasse 10.

Von der

Internationalen Bibliothek

erschienen soeben Heft 8:

Welterschöpfung u. Weltuntergang.

Die Entwicklung von Himmel und Erde vom Standpunkte der Naturwissenschaft aus dargestellt von Oswald Köhler.

Preis pro Heft 50 Pf.

J. H. W. Dieck Buchhandlung Hamburg, Almelungstraße 6.

Hierzu eine Beilage: Prospect der Verlagsbuchhandlung von R. Bechtold & Co. in Wiesbaden.